

INFORMATIONEN ZUM EINBÜRGERUNGSVERFAHREN



VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN MIT BEDINGTEM ANSPRUCH

Das kantonale Recht sieht für folgende Personen einen **bedingten** Anspruch auf Einbürgerung vor:

- Personen, die in der Schweiz geboren sind.
- Nicht in der Schweiz geborene Personen, wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und während mindestens 5 Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschul- oder Sekundarstufe II* in einer Landessprache besucht haben.

*Volksschule = Kindergarten, Primarschule sowie Sekundarstufe I (Sekundar- bzw. Realschule) oder Sekundarstufe II = Lehre, Mittelschule

I. VORAUSSETZUNGEN VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN MIT BEDINGTEM ANSPRUCH

Ausländische Staatsangehörige erhalten auf Gesuch das Bürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung gemäss geltendem Recht erfüllen.

1. NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG

Ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann nur einreichen, wer bei Gesuchseinreichung im Besitz einer **Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)** ist.

2. WOHSITZERFORDERNISSE

Grundsatz

Die Bewerber müssen während insgesamt **10 Jahren** in der **Schweiz** gewohnt haben, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Für die Berechnung der 10 Jahre zählt der Aufenthalt mit einer

- C- oder B-Bewilligung (Niederlassung oder Aufenthalt) ganz.
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) halb.
- N- oder L-Bewilligung (Asylsuchende oder Kurzaufenthalt) nicht.

Der Aufenthalt in der Schweiz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre betragen.

Zusätzlich müssen die Bewerber seit **2 Jahren** ununterbrochen in Opfikon wohnen.

Ausnahmen

Bei Gesuchstellern **zwischen 16 und 25 Jahren** genügen **2 Jahre** Wohnsitz im **Kanton Zürich**.

Leben sie seit mindestens **3 Jahren** in einer **eingetragenen Partnerschaft** mit einer Schweizerin oder einem Schweizer, reichen **5 Jahre** Aufenthalt in der **Schweiz**, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchsstellung. Sie müssen in einer tatsächlichen Gemeinschaft leben und es dürfen keine Trennungs- oder Scheidungsabsichten bestehen. Die C-Bewilligung ist hier kein Erfordernis.

3. INTEGRATION

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung.
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen.
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.

3.1 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die einbürgerungswilligen Personen gelten als nicht erfolgreich integriert, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachten, indem sie:

- gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachten.
- wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllen.
- nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigen oder dafür werben.

Die einbürgerungswilligen Personen müssen zudem die schweizerische Rechtsordnung beachten. Dazu ist erforderlich, dass

- kein Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA besteht.
- Strafen gemäss Jugendstrafgesetz vollzogen sind.
- Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind.
- kein Strafverfahren hängig ist.

Dasselbe gilt für die ausländische Rechtsordnung bzw. Straftaten im Ausland.

Die einbürgerungswilligen Personen müssen ihre Zahlungspflichten erfüllen. Dies setzt voraus, dass für die letzten 5 Jahre

- das Betreibungsregister keine Einträge über nicht bezahlte Forderungen und Verlustscheine aufweist.
- keine Steuerschulden aus definitiven Schlussrechnungen bestehen.

3.2 Respektieren der Werte der Bundesverfassung

Die Bewerber müssen die Werte der Bundesverfassung respektieren. Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz.
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit.
- die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

3.3 Sprachkenntnisse

Schulbestätigungen/-zeugnisse über den Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache während mind. 5 Jahren oder Zeugnisse über einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache, z.B. Lehrabschluss, Gymnasium, Hochschulabschluss müssen dem Gesuch beigelegt werden.

3.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Grundsatz

Die Bewerber müssen ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchsstellung und der Einbürgerung decken können durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Volljährige Bewerber dürfen in den **3 Jahren unmittelbar vor** Gesuchsstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens **keine Sozialhilfe** beziehen. Hinweis: ein eventueller Sozialhilfebezug der Eltern zählt nicht für die minderjährigen Kinder, wenn sie eine Ausbildung machen.

Wenn die Bewerber in Aus- oder Weiterbildung sind, müssen sie nicht nachweisen, dass sie finanziell unabhängig sind. Darunter fallen namentlich Aus- und Weiterbildungen an der Volksschule, Berufs-, Kantonsschule, Gymnasium, Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule.

3.5 Förderung und Unterstützung der Integration von Familienmitglieder

Die einbürgerungswilligen Personen fördern die Integration der Familienmitglieder, wenn sie diese unterstützen:

- beim Erwerb von Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache.
- bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.
- bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz (z.B. Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klasselagern).
- oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen (z.B. Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen).

4. VERTRAUTSEIN MIT DEN SCHWEIZERISCHEN LEBENSVERHÄLTNISSEN

Die Bewerber sind mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie namentlich:

- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Opfikon verfügen.
- am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnehmen (z.B. Besuch von öffentlichen Anlässen oder Festen, Mitwirken in einem Verein oder Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit).
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen (z.B. im privaten Umfeld, bei der Arbeit oder in der Ausbildung).

Bewerber, die während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Gymnasium oder Berufslehre) oder Tertiärstufe (z.B. Universität oder Fachhochschule) in der Schweiz abgeschlossen haben, sind von einem Test befreit.

5. KEINE GEFÄHRDUNG DER INNEREN ODER ÄUSSEREN SICHERHEIT IN DER SCHWEIZ

Die einbürgerungswilligen Personen dürfen keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Darunter fallen zum Beispiel eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in den Bereichen Terrorismus, gewalttätiger Extremismus organisierte Kriminalität oder verbotener Nachrichtendienst.

II. VERFAHREN

1. INFORMATIONEN UND VORBEREITUNG

Informieren Sie sich auf www.gaz.zh.ch unter dem Thema Einbürgerung über das Einbürgerungsverfahren. Sie müssen alle Voraussetzungen erfüllen, um die nächsten Schritte veranlassen zu können.

2. BERATUNG EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder persönlich am Schalter im Stadthaus, 1. Stock, Büro 103. Wir prüfen mit Ihnen die Voraussetzungen für die Einbürgerung. Diese Vorprüfung ist unverbindlich. Sie können offene Fragen klären und erhalten von uns, wenn erwünscht, die Gesuchsunterlagen in Papierform.

3. INFORMATIONEN UND FORMULARE AUF DER WEBSEITE DES GEMEINDEAMTES

Sie finden alle Informationen, die notwendigen Unterlagen und Formulare auf der Webseite des Gemeindeamtes (www.gaz.zh.ch).

4. EINTRAG IM ZIVILSTANDSREGISTER

Im Kanton Zürich können die Bewerber ein Einbürgerungsgesuch erst dann stellen, wenn ihre Personendaten im schweizerischen Personenstandsregister erfasst und auf dem neuesten Stand sind. Wenn Sie sich einbürgern lassen möchten, müssen Sie die Registrierung im Zivilstandsregister beantragen, bevor Sie das Einbürgerungsgesuch stellen. Füllen Sie das Gesuchsformular (www.gaz.zh.ch) für die Registrierung vollständig aus und unterzeichnen Sie es. Senden Sie das Gesuchsformular für die Registrierung und die verlangten Beilagen an das Zivilstandsamt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten.

5. BESCHAFFUNG ALLER GESUCHSUNTERLAGEN UND VERSAND AN DEN KANTON

Nachdem das Zivilstandsamt Kloten Ihnen den Nachweis über den Personenstand zugestellt hat, beschaffen Sie sich alle weiteren Unterlagen gemäss Checkliste des Kantons Zürich. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Einbürgerungsgesuch senden Sie zusammen mit allen notwendigen Beilagen an das Gemeindeamt Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Postfach, 8090 Zürich.

III. GEBÜHREN

Bewerber unter 25 Jahren

Gebühr Stadt Opfikon	CHF 250
Gebühr Kanton Zürich	CHF 250
Gebühren des Bundes	CHF 50 - 100

Bewerber über 25 Jahren

Gebühr Stadt Opfikon	CHF 500
Gebühr Kanton Zürich	CHF 500
Gebühren des Bundes	CHF 50 - 100

Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben.

Zusätzlich können für die Beschaffung der Beilagen, die Überprüfung von ausländischen Dokumenten sowie für spezielle Abklärungen von Bundes- und Kantonsbehörden weitere Gebühren erhoben werden bzw. Kosten entstehen.

IV. WEITERES

1. DAUER

Das ordentliche Verfahren mit Rechtsanspruch dauert ungefähr 1 - 1 ½ Jahre.

2. DOPPELBÜRGERSCHAFT

Bitte beachten Sie, dass die Schweiz das Doppelbürgerrecht/die Mehrstaatlichkeit erlaubt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Recht des Herkunftsstaates den automatischen Bürgerrechtsverlust beim freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht.

Die schweizerischen Behörden können keine Auskunft über den Verlust oder die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung in der Schweiz erteilen. Wer solche Informationen wünscht, kann sich mit den zuständigen Behörden der einzelnen Staaten in Verbindung setzen (in der Schweiz mit den entsprechenden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen).

3. ABLEHNUNG/RÜCKZUGSEMPFEHLUNG

Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht, wird ihnen dies mitgeteilt und der Rückzug des Gesuchs empfohlen. Sofern kein Rückzug des Gesuchs erfolgt, lehnt der Stadtrat das Gesuch ab. Dieser negative Entscheid wird unter Angabe der Gründe und der Einsprachemöglichkeit schriftlich mitgeteilt.

4. EINSPRACHEMÖGLICHKEITEN

Gegen eine Ablehnung können die gesuchstellenden Personen einen Rekurs an den Bezirksrat erheben.

5. VERÖFFENTLICHUNG

Jede Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt Opfikon wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

6. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Opfikon: www.opfikon.ch
Kanton Zürich: www.gaz.zh.ch
Bund: www.sem.admin.ch

7. BERATUNG UND KONTAKT

Weitere Informationen oder eine Beratung erhalten Sie telefonisch, per Mail oder direkt im Stadthaus, Einbürgerungen, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, Tel. 044 829 82 28, einbuengerungen@opfikon.ch.

Opfikon, 15. Juni 2021